

Auf der Grundlage des §§ 5 und 35 Abs.2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.398) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Erhaltung, Pflege und dem Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburger Baumschutzverordnung – Baum-SchV/Bbg) vom 29. Juni 2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen beschlossen:

Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, auf öffentlichem und privatem Grund, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume in der Gemeinde Michendorf als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder als Ersatzpflanzung gemäß 5 Abs. 4 dieser Verordnung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 1. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 3. Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Satzung;
 4. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

- (2) Die Gemeinde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter.
- (2) Von den Verboten sind ausgenommen:
- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen. Der beseitigte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine Fotodokumentation angefertigt werden. Bei Maßnahmen, die vom Ordnungsamt der Gemeinde im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet werden, entfällt die Nachweispflicht,
 - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, die keine wesentliche und nachhaltige Veränderung darstellen, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
 - c) Pflegeschritte an Kopfbäumen, sofern der stärkste Ast pro Baum keinen größeren Umfang als 45 cm hat,
 - d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
 - e) Pflegeschritte und Entfernung von Totholz an Straßenbäumen im Sinne der Verkehrssicherung sowie die ordnungsmäßige Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzbepflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes § 1 (2) nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist durch die Gemeinde zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
- (7) Sind bereits Baumpflanzungen vorgenommen worden, bevor Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis in Höhe des Wertes der berechneten Bäume angerechnet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderlich Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an die Gemeinde unterlässt;
 3. entgegen § 4 (2) Buchstabe a) den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis zu 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 14.12.2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen vom 13.12.2004, ausgefertigt am 14.12.2004, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 15.12.2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin